

Synopse

Gesetz über die Entlastung von den Tourismusabgaben 2020 und 2021; 2. Lesung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (bGS Nummern)

Neu: ????.???

Geändert: –

Aufgehoben: –

Beschluss Kantonsrat, 1. Lesung, 27. September 2021	Entwurf Regierungsrat, 2. Lesung, 30. November 2021
I.	
<p>Art. 1 Zweck und Gegenstand</p> <p>¹ Um die Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe sowie weitere Tourismusbetriebe von den Auswirkungen der Covid-19-Epidemie zu entlasten, wird der Vollzug des Tourismusgesetzes¹⁾ vorübergehend geändert und auf die Erhebung der kantonalen Tourismusabgabe teilweise verzichtet.</p> <p>² Diese Massnahme betrifft die für die Jahre 2020 und 2021 geschuldeten Tourismusabgaben.</p>	
<p>Art. 2 Tourismusabgabe 2020</p> <p>¹ Die Erhebung der Tourismusabgabe für das Jahr 2020 wird für folgende Betriebe ganz ausgesetzt:</p> <p>a) Hotelbetriebe nach Art. 11 TG;</p> <p>b) übrige Beherbergungsbetriebe nach Art. 12 TG;</p> <p>c) Restaurationsbetriebe nach Art. 13 TG;</p> <p>d) Betriebe mit touristischen Aktivitäten nach Art. 14 TG.</p>	

¹⁾ TG (bGS [955.21](#))

Beschluss Kantonsrat, 1. Lesung, 27. September 2021	Entwurf Regierungsrat, 2. Lesung, 30. November 2021
<p>Art. 3 Tourismusabgabe 2021</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann die Erhebung der Tourismusabgabe für das Jahr 2021 ganz oder teilweise aussetzen, wenn dies aus volkswirtschaftlichen Gründen angezeigt ist.</p>	
<p>II.</p>	
<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
<p>III.</p>	
<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
<p>IV.</p> <p>Das Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Es wird rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.</p>	